

# Satzung

## über die Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Emlichheim vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 04.12.2013

Aufgrund des § 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 sowie des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Monatliche Aufwandsentschädigung

1. Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

<b>Funktion</b>	<b>Grundbetrag</b>	<b>Zusatzbetrag</b>	
Gemeindebrandmeister	95,00 €	Je Ortsfeuerwehr	10,00 €
stellv. Gemeindebrandmeister	35,00 €	Je Ortsfeuerwehr	5,00 €
stellv. Gemeindebrandmeister	25,00 €	Je Ortsfeuerwehr	5,00 €
Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr	70,00 €	Je akt. Mitglied	0,50 €
Stellv. Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr	35,00 €	Je akt. Mitglied	0,25 €
Gerätewart einer Ortsfeuerwehr	10,00 €	Je Fahrzeug	5,00 €
Sicherheitsbeauftragter Samtgemeindefeuerwehr	5,00 €	Je Ortsfeuerwehr	10,00 €
Jugendfeuerwehrwart Samtgemeindefeuerwehr	5,00 €	Je Ortsfeuerwehr	10,00 €
Jugendfeuerwehrwart in einer Ortsfeuerwehr	45,00 €	entfällt	
Funkgerätewart in einer Ortsfeuerwehr	5,00 €	Je akt. Mitglied	0,25 €
Leiter/in Kinderfeuerwehr in einer Ortsfeuerwehr	45,00 €	entfällt	
Zeugwart Samtgemeindefeuerwehr	5,00 €	Je Ortsfeuerwehr	10,00 €
Pressewart Samtgemeindefeuerwehr	5,00 €	Je Ortsfeuerwehr	10,00 €

Der Zusatzbetrag wird jährlich nach den tatsächlichen Verhältnissen zum 01.01. des jeweiligen Jahres ermittelt und festgelegt. Eine Anpassung des Zusatzbetrages im laufenden Kalenderjahr erfolgt nicht.

2. Funktionsträger, die mehrere Funktionen wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

### § 2

#### Fahr- und Reisekosten

1. Bei den vom Samtgemeindebürgermeister oder seinem Vertreter angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter Reisekosten nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes, die übrigen Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach Reisekostenstufe A.

**§ 3****Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles**

1. Neben den nach §§ 1 und 2 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie des Verdienstaufalles.
2. Gemäß § 29 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung werden in Fällen außergewöhnlicher Belastung (z. B. mehrtägige Einsätze, Übungen, Lehrgänge, bei feuerwehrtechnischen Fachtagungen) der nachweislich entstandene Verdienstaufall bei Arbeitnehmern bis zum Höchstbetrag von 30,00 €/Stunde erstattet.

**§ 4****Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen**

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

**§ 5****Inkrafttreten**

Ursprungssatzung trat am 04.01.2002 in Kraft.

1. Änderungssatzung trat am 31.08.2007 in Kraft.
2. Änderungssatzung trat am 01.07.2013 in Kraft.